

Für die Bezirkshauptfrau

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach

Statuten geprüft 1. O. MAI 2017

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach

1. O. MAI 2017

eingelangt am .....

## Vereinsstatuten BSV Helfenberg



### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- a) Der Verein führt den Namen „Bogensport Verein Helfenberg“  
Die Kurzform ist „BSV Helfenberg“
- b) Der Sitz des Vereines ist: Preßleithen 1 4184 Helfenberg
- c) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich

### § 2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- a) die Information der Mitglieder und Interessenten,
- b) die Pflege des Parcours
- c) Abhaltung eigener sportlicher, gemütlicher Treffen und Veranstaltungen rund um den Bogensport
- d) die Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften im In- und Ausland.
- e) die Durchführung von Turnieren, Lehrgängen, Seminaren und Kursen
- f) die Mitwirkung bei Umrahmungen festlicher Anlässe wie z.B. runde Geburtstage, Hochzeiten Familiennachmittage usw.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Materielle Mittel

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen,
- c) Geld- und Sachspenden, Vermächnisse, Erbschaften und sonstige Zuwendungen, Aufkleber
- d) Warenabgabe (Verkauf von Sportutensilien, Sammelbestellungen)
- e) Veranstaltungen und Turniere
- f) Werbung jeglicher Art (einschließlich Bandenwerbung),
- g) Sponsoring,
- i) Abhaltung von Kursen, Seminaren und Trainingsstunden
- j) Ausgabe von Leihbögen und Schulungsbögen samt Zubehör

Ideelle Mittel

- a) Durchführung von Wettbewerben
- b) Vorträgen und Versammlungen sowie Informationsveranstaltungen,
- c) Aufbauarbeit und Schulung von Anfängern, Kurse, Seminare
- e) Weitergabe von Information über elektronische Medien

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein gliedert sich in:

- a) Ordentliche Mitglieder, jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen
- b) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Beitrages fördern.

- c) Ehrenmitglieder, das sind jene, die wegen besonderer Verdienste auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung dazu ernannt werden.

Der Aufnahmebewerber (Erstbewerbung) hat sich beim Vereinsvorstand zu melden, welcher berechtigt ist, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht möglich. Um die Mitgliedschaft können sich alle Personen weiblichen oder männlichen Geschlechtes bewerben. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre, benötigen das Einverständnis, die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Stimmt der Vorstand einer Aufnahme zu, wird der Aufnahmewerber in den Verein aufgenommen.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anfragen und Anträge zu stellen und ihre Stimme abzugeben.

Jedem aktiven Mitglied steht im Rahmen der Vereinstätigkeit in gleicher Weise das aktive und passive Wahlrecht zu. Bei Stimmenabgabe hat jedoch jedes Mitglied nur eine Stimme.

Jedes Mitglied kann alle sich daraus ergebenden Vorteile in Anspruch nehmen sowie die vereinseigenen Sportstätten unentgeltlich benützen.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag, der in der Generalversammlung über deren Höhe und Fälligkeit festgesetzt wird, regelmäßig und pünktlich zum gewählten Termin zu bezahlen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten zu beachten und einzuhalten, die Beschlüsse des Leitungsorgans und der Mitgliederversammlung zu befolgen, das Interesse des Vereines nach Kräften zu fördern und die Bestrebungen des Vereines weitgehend zu unterstützen.

Alle Mitglieder haben jede Art von Schädigung des Vereines zu unterlassen.

### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Vereinsauflösung,
- b) durch freiwilligen Austritt mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand ,
- c) durch Aberkennung der Mitgliedschaft. Diese kann erfolgen, wenn aufgrund eines von einem Mitglied des Präsidiums beantragten Ausschlussverfahrens der Nachweis erbracht wird, dass ein Mitglied den Vereinszweck nicht erfüllt, das Ansehen des Vereines schädigt oder Handlungen begeht, die sich gegen das Vereinsinteresse richten. Ausgeschlossene Mitglieder können gegenüber dem Verein keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen.
- d) Nichteinhaltung der Zahlungsfrist des Mitgliedbeitrages (2 Wochen nach Jahreshauptversammlung)
- e) durch Tod
- f) durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

## **§ 8 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- b) das Leitungsorgan (Vorstand)
- c) die Rechnungsprüfer und
- d) das Schiedsgericht.

**Die Funktionsperiode der Organe beträgt zwei Jahre und wird automatisch verlängert wird keine Wahl abgehalten, sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Eine Wiederwahl ist möglich.**

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung und ihre Obliegenheiten**

Alle zwei Jahre findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Obmann oder dessen Stellvertreter beruft einvernehmlich mit dem Vorstand schriftlich, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, die Mitgliederversammlung ein.

Der Tag der Ausschreibung der ordentlichen Mitgliederversammlung gilt gleichzeitig als Wahlstichtag für die Neuwahl des Vorstandes. Die Ausschreibung der Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Versammlungstermin zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen einer Woche ab Antrag ausgeschrieben werden und hat spätestens 14 Tage nach erfolgter Ausschreibung stattzufinden,

- a) wenn sie der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließt,
- b) wenn ein Zehntel aller Vereinsmitglieder die Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragt.

**Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:**

- a) Feststellung der Stimmberechtigten und die Zuerkennung der Stimmenzahl
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Berichte Vorstand und Finanzreferent
- d) Bericht der Rechnungsprüfer
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl der Rechnungsprüfer
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- i) Beschlussfassung über Anträge
- j) Allfälliges

Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens die Punkte a), b), c) der ordentlichen Mitgliederversammlung beinhalten, ferner die Behandlung der Anträge, die zur Einberufung geführt haben. Zusätzlich sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über Änderung der Vereinsstatuten
- b) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- c) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder zum festgesetzten Tagungstermin beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Änderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 10 Der Vorstand (Leitungsorgan)**

Der Vorstand besteht aus:

- a) Obmann
- b) Obmann-Stellvertreter
- c) Schriftführer
- d) Kassier
- e) Parcourswart

Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Er ist gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, in Angelegenheiten finanzieller Art mit dem Kassier zeichnungsberechtigt. Der Vorstand hat für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu sorgen. Der Vorstand wird vom Obmann fallweise einberufen und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmgleichheit der Vorsitzende entscheidet. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der zweijährigen Amtsperiode aus, so übernimmt der restliche Vorstand die Amtsgeschäfte bis zur Nachwahl in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Aufgaben der Leitungsorganmitglieder**

Dem Leitungsorgan obliegt die Leitung des Vereins. Es ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten anderen Organen zugewiesen sind. Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet:

- a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder zu entscheiden,
- b) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen,
- c) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren,
- d) das Vereinsvermögen zu verwalten,
- e) eine (außer-)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und dieser über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung zu berichten,
- f) auf die Feststellungen im Prüfungsbericht zu reagieren und Gebarungsmängel unverzüglich zu beseitigen bzw. Maßnahmen gegen die Bestandsgefährdung einzuleiten, die Mitglieder über den Prüfbericht und die getroffenen Maßnahmen zu informieren,
- g) ersatzweise einen Abschlussprüfer zu bestellen, für den Fall, dass keine rechtzeitige Bestellung durch eine Mitgliederversammlung möglich ist sowie
- h) Statutenänderungen anzuzeigen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Leitungsorganmitglieder notwendig. Über die Sitzungen des Leitungsorgans sind Protokolle zu führen.

## **§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- a) der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- b) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Schriftführers. In Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers
- c) Bei Gefahr im Verzug, ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen.
- d) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

- e) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- f) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

### **§ 13 Die Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei unabhängigen und unbefangenen Personen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen keine weitere Funktion im Vorstand ausüben. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben dem Vorstand zu berichten, ferner der Mitgliederversammlung und in dieser die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Der Vorstand ist beauftragt und verpflichtet, den Mitgliedern der Rechnungsprüfung Einblick in die Finanzgebarung des Vereins zu gewähren. Falls es die Rechnungsprüfung im Interesse des Gesamtvereins aus schwerwiegenden Gründen für erforderlich hält, kann sie, jedoch nur mit Stimmeneinheit, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

### **§ 14 Das Schiedsgericht**

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Leitungsorgan und den einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den Mitgliedern untereinander, entscheidet das Schiedsgericht. Diese wird gebildet aus den vier Gründungsmitgliedern des Vereins.

### **§ 15 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, zu übergeben und von dieser im Zwecke der §§ 34ff BAO zu verwenden.

*Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich von den Inhalten gleichermaßen angesprochen fühlen.*

Beschlossene Fassung vom 9.5.2017

